

Aus dem Gemeinderat vom 25.11.2019

Am vergangenen Montag tagte der Gemeinderat und befasste sich mit folgenden Beratungspunkten:

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Mauenheim „Stieg II“ Satzungsbeschluss

In der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2018 wurde der Städtebauliche Entwurf gebilligt und der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Stieg II“ gefasst. In der Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2019 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und der Offenlagebeschluss gefasst. Die Offenlage fand vom 11.03.2019 bis einschließlich 18.04.2019 statt. In der Sitzung des Gemeinderates am 03.06.2019 wurde der geänderte Bebauungsplanentwurf gebilligt und der erneute Offenlagebeschluss gefasst. Die erneute Offenlage fand vom 17.06.2019 bis einschließlich 02.08.2019 statt. In dieser Sitzung wurden nun die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften detailliert von Frau Waibel, Projekt GmbH, vorgestellt. Einstimmig hat der Gemeinderat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und den Bebauungsplan „Stieg II“ in der Fassung vom 30.08.2019 als Satzung beschlossen. Ebenfalls wurden die örtlichen Bauvorschriften „Stieg II“ in der Fassung vom 30.08.2019 als Satzung einstimmig beschlossen.

Erschließungsvertrag Baugebiet Stieg II in Mauenheim

In der Gemeinderatssitzung am 25.04.2016 wurde die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung (KE) mit der Baulandentwicklung und Erschließungsträgerschaft für das geplante Baugebiet Stieg II beauftragt. Aufgrund der Beauftragung wurde mittlerweile ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Da nun die Planungen für das Baugebiet Stieg II soweit fortgeschritten sind, ist nun ein der Erschließungsvertrag mit der Kalkulation (Darstellung der Gesamtfinanzierung) abzuschließen. Einstimmig hat der Gemeinderat dem Abschluss des vorgelegten Erschließungsvertrages zugestimmt.

Billigung des städtebaulichen Entwurfs für das Areal Kirchstraße 6 in Hattingen

Als das genannte Areal zum Verkauf stand, sah die Gemeinde die Möglichkeit die Innenentwicklung und die innerörtliche Verdichtung voranzutreiben. Da auch in Hattingen die Nachfrage nach Plätzen für Einfamilienhäuser stetig steigt, soll das bestehende Gebäude rückgebaut werden und die Fläche zu vier Bauplätzen entwickelt werden. Des Weiteren wird eine Fläche mit ca. 108 m² für eine Erweiterung des Kindergartens vorgesehen. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, Baurecht anhand des § 34 BauGB (Bebauung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan) zu entwickeln. Hierzu steht die Verwaltung im Kontakt mit dem Landratsamt. Vorgreifend wurde das Büro Baader Konzept beauftragt eine Artenschutzrechtliche Untersuchung des bestehenden Gebäudes durchzuführen, da dies Grundlage für den Antrag auf Rückbau sein wird. Eine Erschließungsplanung ist in Gange, um Kosten für den HH 2020 vorzusehen.

...

Sobald der Förderbescheid eingegangen ist, können die Bauleistungen für den Rückbau und die Erschließung ausgeschrieben werden. Im Haushalt 2020 werden Mittel in Höhe von 365.000,00 € bereitgestellt. Diese decken den städtebaulichen Entwurf, den Rückbau des Bestandsgebäudes, die Erschließung und Vermessung der vier Bauplätze. Ein Antrag auf die Aufnahme in das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR) in Höhe von 67.636,00 € wurde im September 2019 gestellt. Einstimmig hat der Gemeinderat den vorliegende städtebauliche Entwurf von kommunalPlan GmbH Tuttlingen vom 04.11.2019 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Maßnahme zur Ausführung vorzubereiten.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Einstimmig hat der Gemeinderat die Satzung zur Aufhebung der der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss beschlossen. Die Aufhebungssatzung wird im Mitteilungsblatt an anderer Stelle abgedruckt.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Immendingen (FWKS)

Eine Gemeinde sollte zur Regelung der Feuerwehrangelegenheiten verschiedene Satzungen erlassen. Zunächst zählt dazu die Feuerwehrsatzung. Diese wurde in ihrer jetzigen Fassung im Jahr 2015 vom Gemeinderat verabschiedet. Ebenfalls wichtig ist die Feuerwehrkostenersatzsatzung, in der die Sätze festgelegt werden, die ein Verursacher für einen kostenpflichtigen Feuerwehreinsatz zu zahlen hat. Bisher wurden in Immendingen die Kostenersatzes aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses festgelegt. Um ggf. vor Gericht eine Rechtsicherheit zu gewährleisten, ist jedoch eine Satzung erforderlich. Feuerwehreinsätze gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz BW sind eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr und deshalb grundsätzlich kostenfrei zu erbringen. § 34 FwG schränkt diese Kostenfreiheit jedoch in bestimmten Fällen ein. Sowohl in diesen Fällen wie auch in den Fällen des § 2 Abs. 2. FwG (z. B. Keller auspumpen, Sturmschäden beseitigen) hat die Gemeinde einen Kostenersatz zu verlangen. Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für den Verdienstaussfall und Auslagen sowie sonstigen für ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Einsatzstunden pro Jahr je Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen berechnet werden (§ 34 Abs. 5. FwG). Die Erhebung der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte basiert auf zwei Bausteinen:

Baustein 1: Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen

Baustein 2: Sonstige Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen. . . .

Die Gemeinde gewährt ihren ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften gemäß den Empfehlungen des Kreisfeuerwehrverbandes eine Entschädigung von 12,00 EUR je Einsatzstunde. Baustein 2 besteht aus den sonstigen Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen. Dieser Kostenfaktor soll weitere Kosten decken, die dem kommunalen Träger bei der Unterhaltung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte entstehen. Zu diesen sonstigen Kosten zählen insbesondere nachfolgende Kostenfaktoren:

1. Kosten der Aus- und Fortbildung inkl. Führerscheine,
2. Kosten für Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb, Reinigung, Unterhaltung),
3. Kosten, die der weiteren persönlichen Schutzausrüstung unmittelbar zugeordnet werden können (z. B. Funkmeldeempfänger),
4. Kosten für ärztliche Untersuchung, insbesondere nach G25 und G26,
5. Atemschutzmasken (Erwerb und Reinigung),
6. Aufwendungen für Versicherungen und die Unfallkasse,
7. Mitgliedsbeiträge für den Feuerwehrverband,
8. Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2 FwG.

Kosten für den Erwerb und die Unterhaltung von Funkgeräten, Atemschutzgeräten und Schläuchen gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten nach § 34 Abs. 5 FwG. Diese Kosten sind mit der Kalkulation der Fahrzeuge bereits abgegolten. Dagegen zählen Funkmeldeempfänger zur erweiterten persönlichen Schutzausrüstung. Bei der Berechnung der sonstigen Kosten des Bausteins 2 können mehrere Haushaltsjahre zugrunde gelegt werden, aus denen ein Durchschnitt zu bilden ist. Dieser muss gemäß § 34 Abs. 5 FwG auf 80 Jahres-Einsatzstunden sowie der jeweiligen Anzahl der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen verteilt werden. Bei der aktuellen Kalkulation wurden die letzten drei Haushaltsjahre zugrunde gelegt. Die Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge ergeben sich zwingend aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016. Die darin enthaltenen Stundensätze sind für die Normfahrzeuge der Feuerwehr verbindlich. Fahrzeuge, die in dieser Auflistung nicht enthalten sind, sind entsprechend den in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbare Fahrzeuge zu berechnen. Alle weiteren Fahrzeuge sind gemäß § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren. Dies betrifft bei der Feuerwehr Immendingen die Abrollbehälter. Während das Trägerfahrzeug im Katalog der Verordnung enthalten ist, müssen die Abrollbehälter einzeln kalkuliert werden. Dabei gibt § 34 Abs. 7 FwG vor, dass jeweils der Anschaffungspreis, vermindert um den aus der Feuerschutzsteuer resultierenden Landeszuschuss anzusetzen ist. Als jährliche Kosten dürfen davon 10 % angesetzt werden. Diese sind aufgrund des öffentlichen Interesses an der Beschaffung nochmals um 50 % zu mindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Jahresstunden pro Fahrzeug zugrunde zu legen. Einstimmig hat der Gemeinderat die vorgelegte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Immendingen (FWKS) beschlossen. Der Wortlaut der Satzung ist anderer Stelle im Gemeindeblatt zur Veröffentlichung abgedruckt. . . .

Satzung über die entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (FwES)

Die Brandverhütung und Gefahrenabwehr ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde muss dazu eine Feuerwehr aufstellen und diese unterhalten. In Deutschland haben sich für diese Aufgabe die ehrenamtlich tätigen Feuerwehren seit Jahrzehnten bewährt, weil eine hauptamtliche Feuerwehr für eine Gemeinde in unserer Größe nicht finanzierbar wäre. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass die hauptamtliche personelle Unterhaltung eines Löschfahrzeugs mit jährlichen Kosten von rund einer Million Euro kalkuliert werden muss. Allerdings fallen auch bei ehrenamtlichen Kräften Personalkosten an. Im Feuerwehrgesetz ist festgelegt, dass kein Feuerwehrangehöriger durch den Feuerwehrdienst einen finanziellen Nachteil erleiden soll. Deshalb hat jeder Angehörige der Einsatzabteilung einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstauffalls für Einsätze, Fortbildungsmaßnahmen und angeordnete Übungen. Dabei kann die Gemeinde entweder „spitz abrechnen“, was allerdings zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand führen würde oder es besteht die Möglichkeit, den Verdienstauffall über eine Pauschale zu regeln, die bei jeder Einsatzzeit, egal ob in der Arbeitszeit oder in der Freizeit, gewährt wird. Die Gemeinde Immendingen hat sich schon immer dafür entschieden, ihre Einsatzkräfte mit einem pauschalen Auslagensatz abzufinden. In der Vergangenheit wurde dies jeweils über Gemeinderatsbeschlüsse geregelt. Um allerdings im Streitfall Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Gemeinde auf jeden Fall die Ermächtigung des Feuerwehrgesetzes zur Regelung der Entschädigungen im Rahmen einer Satzung in Anspruch nehmen. Der Stundensatz für die Entschädigung im Einsatzfall beträgt seit vielen Jahren 8 Euro. Nachdem vom Kreisbrandmeister und vom Kreisfeuerwehrverband der Vorschlag gemacht wurde, alle Gemeinden im Landkreis sollen ihre Einsatzkräfte mit einer Pauschale von 12 Euro je Einsatzstunde einheitlich abfinden, hat auch der Bürgermeister angekündigt, dass dies so in Immendingen umgesetzt werden soll. Im gleichen Zug soll auch der Satz für die Brandsicherheitswachen von bisher 6 Euro auf 10 Euro erhöht werden. Bei Fortbildungsmaßnahmen wurden bisher keine Entschädigungen gezahlt. Lediglich bei Seminaren an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal zahlt die Gemeinde schon immer den jeweiligen tatsächlichen Verdienstauffall. Andere Lehrgänge, die für jeden Angehörigen der Einsatzabteilung vorgeschrieben sind und regelmäßig auf Landkreisebene erfolgen, finden zwar regelmäßig an Samstagen oder in den Abendstunden statt, die Lehrgangsteilnehmer müssen sich während dieser Lehrgänge allerdings selbst verpflegen. Nachdem die Mustersatzung dies so vorsieht, wurde in diesem erstmaligen Satzungsentwurf eine pauschale Entschädigung für die Grundlehrgänge auf Kreisebene eingefügt. Dafür wurde ein pauschaler Stundensatz von 2 Euro angesetzt. Für die Entschädigung der Funktionsträger einer Feuerwehr sieht die Satzung ebenfalls pauschale Entschädigungssätze vor. Der Landesfeuerwehrverband hat in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegtag, dem Städtetag und dem Landkreistag eine Mustertabelle erarbeitet, in der Empfehlungen für die Entschädigung der Kommandanten, Stellvertreter und Jugendleiter aufgeführt sind. . . .

Die Verwaltung hat in Anlehnung an diese Mustertabelle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen Vorschlag erarbeitet. Da seit mindestens 20 Jahren (1999 betrug die Entschädigungssumme 5.000 DM) die Entschädigungssätze nicht mehr angepasst wurden, musste man, um eine übermäßige Steigerung zu vermeiden, noch unter diesen empfohlenen Sätzen bleiben. Der Aufwand würde mit den nun vorgeschlagenen Sätzen von bisher 2.600 Euro auf 8.860 Euro steigen. Würde man erbrachten Stunden, die bei einem Kommandanten oder Stellvertreter über die regelmäßige Einsatz- und Probenstätigkeit hinaus anfallen, summieren sich gewöhnlich auf über 200 Stunden im Jahr. Die ehrenamtlichen Stunden eines Gerätewarts liegen ebenfalls nicht darunter. Die Entschädigungen, die aufgrund dieser Entschädigungssatzung gewährt werden, fließen auch direkt wieder in die Kalkulation des pauschalen Stundensatzes, den ein Verursacher für einen Feuerwehreinsatz aufgrund der Kostenersatzsatzung zahlen muss. Insoweit refinanzieren sich zu einem Teil auch wieder die Kosten für die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen. Einstimmig hat der Gemeinderat die Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen. Diese ist im vollen Wortlaut an anderer Stelle in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes abgedruckt.

Baugesuche

Der Gemeinderat hat über zwei Baugesuche beraten. Eines hiervon war lediglich zur Kenntnisnahme. Bei dem weiteren Baugesuch wurden das gemeindliche Einvernehmen und die erforderlichen Befreiungen erteilt.